

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang
„Agrarwirtschaft“ vom 31. Mai 2016
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 21. Juni 2018

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ vom 31. Mai 2016 (veröffentlicht: <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/im-studium/studien-und-pruefungsangelegenheiten/ordnungen-und-satzungen-der-studiengaenge/alawb/>) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ziel des Dualen Bachelor-Studiums „Agrarwirtschaft“ ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Außerdem soll durch den Praxisteil der Berufsabschluss Landwirtin bzw. Landwirt erreicht werden.

(2) Das Bachelor-Studium vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre ein breites Fachwissen der Agrarwirtschaft sowie die Fähigkeit, in der Agrarwirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Durch die integrierte Berufsausbildung und das Studium begleitende Arbeiten in der Praxis erlangt die Studierende bzw. der Studierende ein erhöhtes Maß an Berufserfahrung parallel zum Studium. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeit ausgerichtet. Am Ende des Dualen Bachelorstudiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgaben in der Agrarwirtschaft selbstständig zu bearbeiten und Lösungsansätze aufzuzeigen.

(3) Aus Sicht der das Duale Studium begleitenden Betriebe haben entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach 4,5-jähriger Integration in das Unternehmen Erfahrungen in allen relevanten Betriebsbereichen gesammelt und sind somit für Führungsaufgaben besonders qualifiziert. Die einhergehende Vernetzung in das landwirtschaftlich geprägte Umfeld ist zudem ein sehr positiver Nebeneffekt.“

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Bis zu zwei Wahlpflichtmodule können bei Erfüllung der Modulvoraussetzungen durch Wahlpflichtmodule aus dem Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“ ersetzt werden.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Praktikum II im Umfang von mindestens zwölf Wochen ist in der Regel im neunten Semester zu absolvieren. Sofern der Studierende auch nach der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirtin/Landwirt auf seinem Ausbildungsbetrieb bis zum Abschluss des Studiums tätig ist, kann das Praktikum II entfallen. In diesem Fall wird das Praktikum II durch ein Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog (Anlage 2), das schwerpunktmäßig den vor- und nachgelagerten Bereich abdecken, ersetzt. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage 3 Bestandteil der Fachstudienordnung ist.“

4. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) der Fachstudienordnung wird eingezogen und durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
5. In Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung werden die Modulbeschreibungen für die Module „Agrarchemie - Biotechnologie“, „Anatomie und Physiologie der Haustiere/Genetik“, „Landwirtschaftliche Betriebslehre 1“ und „Unternehmensführung und Management“ durch die Modulbeschreibungen in Anlage 2 ersetzt.
6. Anlage 3 (Praktikumsordnung) der Fachstudienordnung wird eingezogen und durch die Anlage 3 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
7. Im Übrigen bleibt die Fachstudienordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2018/2019.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachstudienordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 21. Juni 2018.

Neubrandenburg, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 28.06.2018 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.